

Gesetz über das Flurwesen der Gemeinde Tamins

erlassen an der Gemeindeversammlung vom 7. November 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Flurgesetz bezweckt die Bewirtschaftung des Kulturbodens sicherzustellen, seine Erträge zu erhalten und zu schützen und den Erholungswert der Landschaft zu bewahren.

II. Organisation

Art. 2

Aufsicht und Vollzug

Die Oberaufsicht über die Einhaltung und den Vollzug des Flurgesetzes ist Sache des Gemeindevorstands. Dieser kann seine Befugnisse an den zuständigen Fachvorsteher delegieren.

Art. 3

Feld- und Flur-
wege

Feldwege sind im Grundbuch als Gemeindeeigentum ausgedehnt. Die Gemeinde besorgt deren Unterhalt. Zäune müssen längs Feldwegen einen Abstand von 2 Metern von der Wegmitte haben.
Flurwege gehören den Privateigentümern. Diese sind für den Unterhalt besorgt. Nachgewiesene landwirtschaftliche Bewirtschaftungsrechte, besonders auch Rechte, die im Interesse der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Güter während längerer Zeit unbestrittenermassen ausgeübt wurden, werden gesetzlich anerkannt. Sie bestehen auch ohne Grundbucheintrag.

Art. 4

Befahren der
Wege

Während ungünstiger Witterung dürfen Wege nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Der Gemeindevorstand kann Beschränkungen erlassen.

	Art. 5
Pflanzen längs Strassen und Wege	Strassen und Wege sind freizuhalten. Pflanzen sind auf eine Höhe von 3.5 Metern über Strassenniveau bis auf die Grenzlinie zurückzuschneiden.
	Art. 6
Tret- und Streckrecht	Wird durch die Ausübung des Tret- und Streckrechtes eine öffentliche Strasse oder ein öffentlicher Weg betroffen, ist derjenige, der das Recht ausübt, verpflichtet, eine tadellose Ordnung zurückzulassen.
	Art. 7
Zäune	Private Grundeigentümer, welche mit ihren Parzellen an öffentliches Weideland anstossen, haben längs ihrer Grenze Zäune zu erstellen und zu unterhalten. Dies gilt auch für Grundstücke längs Strassen und Wegen, auf denen Vieh getrieben wird.
	Art. 8
Reitwege	Pferde dürfen nur auf befestigten Wegen geritten werden. Der Gemeindevorstand kann Beschränkungen erlassen.
	Art. 9
Betreten und Befahren der Fluren	Das Betreten der Fluren während der Vegetationszeit (geschlossene Zeit), normalerweise vom 1. April bis 31. Oktober, ist Unberechtigten untersagt. Der Gemeindevorstand kann Abweichungen dieser Daten beschliessen. Ebenso dürfen während dieser Zeit Hunde nicht frei über Felder und Wiesen laufen gelassen werden. Das Befahren und Bereiten der Fluren ist ohne Bewilligung für Unberechtigte ganzjährig untersagt.
	Art. 10
Widerrechtliche Aneignung von Früchten etc.	Jede widerrechtliche Aneignung von Garten- und Feldfrüchten, sowie die Beschädigung von Kulturen überhaupt, ist verboten.
	Art. 11
Ablagerungen	Auf öffentlichem Grund sind sämtliche Ablagerungen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Schluss- und
Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000. — geahndet. Alle in diesem Gesetz nicht erwähnten Fälle werden vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der Umstände entschieden.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Flurgesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Tamins vom 11. Juni 1992.

Für die Gemeinde Tamins

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Meier

A. Heim